

Gutachten

der gemeinderäthlichen Rechtssektion vom 10. August 1881, Z. $\frac{2618}{I. 260}$ bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft.

In Beantwortung der Anfrage der löblichen Wasserforschungs-Kommission vom 21. Juni 1881 erklärt die I. Sektion:

Wenn auch, wie sich aus den Erhebungen des Magistrates ergibt, die Ansprüche der Reichenauer Eisenwerks-Filiale der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft an die Gutsinhabung Reichenau nicht bürgerlich sichergestellt, daher auch nicht dinglicher Natur sind, sondern auf persönlichen, aus dem Vertrage vom 24. Juli 1875 entspringenden Rechten gegenüber der Reichenauer Gutsinhabung beruhen, so erklärt es die I. Sektion dennoch für nothwendig, daß vor definitiver Erwerbung der Grundstücke bei der Quelle »zur Singerin« und des auf diesen Grundstücken zu Tage quellenden Wassers die Austragung der streitigen Frage im Prozeßwege durch die Reichenauer Gutsinhabung erfolge.

Die löbliche Wasserforschungs-Kommission wolle daher bei der Stellung von Anträgen an den löblichen Gemeinderath entweder den von der Gutsinhabung Reichenau zum Kauf angebotenen Waldkomplex bei der Quelle »zur Singerin« sammt der Quelle selbst mit Rücksicht auf die widerstreitenden Rechtsansprüche vorläufig nicht in Betracht ziehen, oder aber, wenn die Wasserforschungs-Kommission schon jetzt die zukünftige Erwerbung dieses Waldkomplexes für die Gemeinde zu sichern unbedingt nothwendig erachten sollte, sich die von der Gutsinhabung Reichenau angebotene Kauktion für den Fall bestellen lassen, als nicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes — etwa längstens in zwei Jahren — die Ansprüche der Ternitzer Filiale

rechtskräftig als nicht zu Recht bestehend erklärt worden sind.

Die Beurtheilung der Frage, ob die von der Reichenauer Gutsinhabung bereits angebotene Kauktion per 20.000 fl. Papierrente die Rechte der Gemeinde hinreichend sichert, hängt davon ab, welchen Werth die Quelle »zur Singerin« als solche repräsentirt und welche Entwerthung des von der Gemeinde Wien zu erwerbenden Territoriums bei der Quelle »zur Singerin« dann eintritt, wenn in Folge irgend welcher Hindernisse die Einleitung der Quelle unthunlich erscheint. Die Kauktion von 20.000 fl. nom. kann nur in dem Falle als die Rechte der Gemeinde sichernd angesehen werden, wenn der Werth der Quelle »zur Singerin« und der Betrag, um den der Waldkomplex im Quellengebiete »der Singerin« entwerthet wird, wenn von der Einleitung der Quelle abgesehen wird, zusammen auf nicht mehr als 20.000 fl. nom. sich belaufen.

Es ist demnach der Werth der Quelle »zur Singerin«, ferner der Werth des Komplexes am Wasserhof, dann, wenn die Quelle eingeleitet werden kann, und dann, wenn sie nicht eingeleitet werden kann, vorerst ziffermäßig zu ermitteln.

Zu Punkt 5 c der Magistratsanträge in Rücksicht auf die sogenannte Hölenthalstraße:

Es wird der löblichen Wasserforschungs-Kommission anheimgegeben, zu prüfen, ob nicht durch die in den bisherigen Verhandlungen vorgesehene Anerkennung der Pflichtigkeit der Gemeinde Wien zur Entrichtung der Mauthgebühr auch während der eventuellen Herstellung eines Aquäduktes im Höl-

thal der Verkehr der den Bau ausführenden Organe und die Zufuhr des Materiales erschwert, beziehungsweise verteuert wird.

In diesem Sinne wäre dahin zu streben, daß etwa während der Bauzeit die zum Baue verkehrenden Wagen von der Entrichtung der Mauthgebühr ganz oder theilweise befreit werden.

Zu eben diesem Punkte wird ferner bemerkt, daß die Bestimmung, daß die Gewinnung von Schotter aus städtischem Grunde und, falls Verkehrsrücksichten es nothwendig machen, die Inan-

spruchnahme städtischer Grundtheile zur Verbreiterung oder Umlegung der Straße insoferne Bedenken erregen kann, als diese Grundtheile etwa im Interesse der Konservirung der Wasserleitung für die Gemeinde als unveräußerlich und unabtretbar anzusehen sind. In diesem Falle müßte festgestellt werden, daß der Ausspruch der städtischen Organe allein für die Frage maßgebend sein muß, ob an einer Stelle die Entnahme von Schotter oder die Verwendung städtischen Grundes zur Straße zulässig ist.

Genehmigt in der Sitzung der I. Sektion

am 10. August 1881.